

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang Braunschweig, den 16. Juli 2008 Nr. 10

Inhalt	Seite
Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre vom 18. Juli 2006 für den Bebauungsplan Otto-von-Guericke-Straße-Südost, WI 87.....	21
Sechste Satzung zu Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung).....	24

**Satzung
über die Verlängerung einer Veränderungssperre vom
18. Juli 2006
für den Bebauungsplan
Otto-von-Guericke-Straße-Südost, WI 87**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 18. Juli 2006 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 12. Juni 2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Otto-von-Guericke-Straße, Bahngelände und der A 391 betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 25. Juli 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 30. August 2006 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2008 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Satzung tritt am 29. August 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 9. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

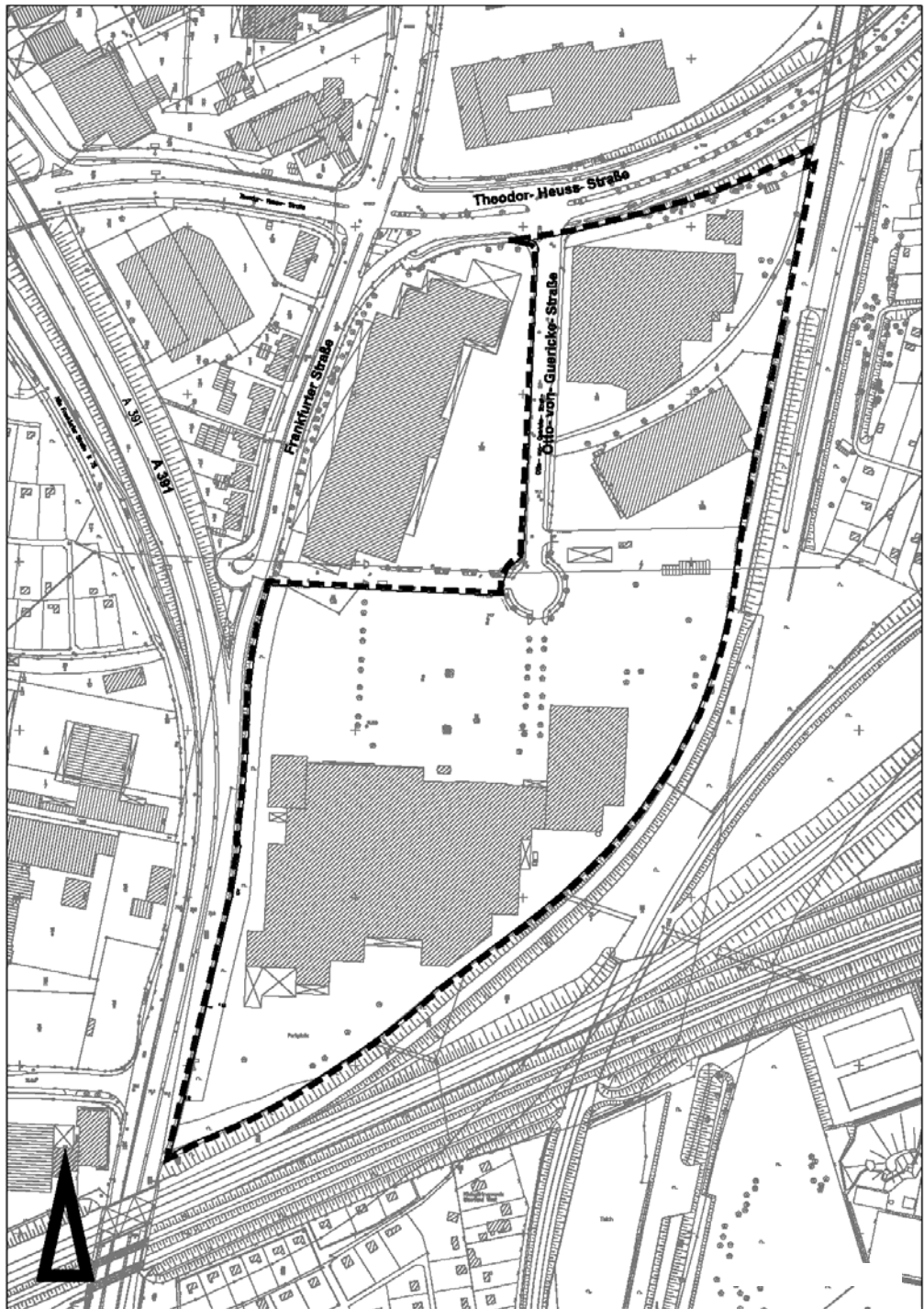
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat



**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen
und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungssatzung)**

Art. I

In der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. September 2007; Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 24. Oktober 2007) werden die §§ 10 und 11 wie folgt neu gefasst:

§ 10
Warenauslagen

- (1) Warenauslagen müssen sich gestalterisch und funktionell der Umgebung anpassen. Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind prinzipiell unzulässig.
- (3) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a) Die Darbietung der Waren auf Wühltischen, Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.
 - b) Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.
 - c) Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.
 - d) Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.
 - e) Die Breite der Warenauslagen darf pro Geschäft max. 2 m betragen.
 - f) Warenauslagen sind nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4 m beträgt.

§ 11
Stellschilder

- (1) Innerhalb der Okerumflut kann das Aufstellen von Stellschildern erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig. Außerhalb der Okerumflut gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.

- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,70 m x 1,00 m (L x H) nicht überschreiten. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.
- (5) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein.
 - b) Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4,00 m beträgt.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 11. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat